



Satzung des Vereins ELIMU e.V.

(in der Fassung vom 27.06.2020)

In der folgenden Satzung wird aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen mitgemeint.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein hat den Namen „ELIMU – Verein zur Unterstützung und Förderung von Kindern in Tansania“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck in das Vereinsregister unter Reg.- Nr. VR3679HL eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Lübeck.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe im Bereich der Bildung und Erziehung, um die Lebensqualität von Kindern in Tansania zu verbessern. Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:

- a) Unterstützung und Förderung des Projektes „DOLPHIN Village“ in Miono,
- b) Unterstützung und Förderung der tansanischen Vereine „OPAL“ und „HOPES“ und Kooperation mit diesen,
- c) Unterstützung und Förderung des Waisenhauses in Chipole,
- d) Initiierung und/ oder Förderung und Unterstützung weiterer Projekte zur Unterstützung und Förderung der Aus- und Weiterbildung insbesondere von Kindern und Jugendlichen,
- e) kooperative Beziehungen, Zusammenarbeit und ggf. Förderung und Unterstützung von tansanischen Schulen und Ausbildungsstätten als auch von anderen Organisationen, Vereinen, Bürgerinitiativen, Projekten, kirchlichen Einrichtungen und kommunalen Verwaltungen vor Ort, die gleiche bzw. ähnliche Ziele verfolgen und
- f) Förderung der Zusammenarbeit und des Austausches deutscher Schulen und anderer pädagogischer Einrichtungen mit Schulen bzw. pädagogischen Einrichtungen in Tansania.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



(3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(4) Der Vorstand/die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalieren Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(5) Der Vorstand/die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(6) Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

(7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins die Möglichkeit, einen Antrag auf Ersatz ihrer Aufwendungen nach § 670 BGB zu stellen, über den der Vorstand entscheidet. Dies gilt für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon-, Kopier- und Druckkosten.

Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Zu den abrechenbaren Reisekosten zählen insbesondere die Anreisekosten zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie Reisekosten zu den Vereinsprojekten in Tansania, wobei letztere nur einmal jährlich pro Mitglied/Mitarbeiter geltend gemacht werden können.

(8) Um Ansprüche auf Ersatz von Reisekosten geltend machen zu können, ist vor Reiseantritt ein entsprechender Antrag zu stellen. Alle anderen Ansprüche auf Aufwandsersatz können nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,



- c) Zuschüsse,
- d) Erlöse aus dem Verkauf von DOLPHIN-Bags und
- e) sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

(2) Die Mitglieder unterstützen und fördern den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben zur Erreichung seiner Ziele.

(3) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres;
- b) durch Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund;
- c) durch Tod des Mitglieds (bei Körperschaften durch deren Auflösung).

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands, und zwar insbesondere dann, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es seiner Beitragsverpflichtung über das Geschäftsjahr hinaus – trotz schriftlicher Aufforderung – nicht nachkommt.

(6) Gegen den die Ausschließung betreffenden Vorstandsbeschluss kann das Mitglied eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Vorstandsversammlungen sind mitgliederöffentlich. Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

(3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlungen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.



(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung verlangten.

(3) Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- d) Wahl und Entlastung des Vorstands
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Vereins
- h) Abberufung des Vorstands

(4) Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die vom Vorstand bei Einberufung angekündigten Tagesordnungspunkte.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung sollen bis drei Tage vor dem Termin schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Vertreter geleitet.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht anders gesetzlich vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(9) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(10) Über das Zustandekommen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) mindestens zwei Beisitzern

(2) Die ersten beiden Vorstandsmitglieder (1./2. Vorsitzender) vertreten den Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Außenvertretungen können auch delegiert werden.

(3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn



mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Teilnahme an Vorstandssitzungen kann auch fernmündlich oder per Online-Schalte erfolgen (z.B. über Skype oder WebEx); Stimmabgaben zu Beschlussfassungen des Vorstands können auch schriftlich, fernmündlich oder per Online-Schalte erfolgen.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Annahme des Amtes durch den neugewählten Vorstand im Amt. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

(5) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Vereinsführung.

§ 9 Rechnungsprüfer

(1) Für die Kontrolle der Rechnungsführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer auf zwei Jahre bestellt. Die Rechnungsprüfer geben der Mitgliederversammlung vom Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

(2) Rechnungsprüfer dürfen nicht Angehörige des Vorstands sein.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.